

amtliche Bekanntmachung 1



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Dienstag, 14. September 2021, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Heppenheimer Str. 15, Saal 1, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von **Nieder-Liebersbach** Blatt **1456**, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 93/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe m ² |
|----------|--------------------|------|-----------|---|----------------------|
| | Nieder-Liebersbach | 1 | 68/19 | Gebäude- und Freifläche, Liebersbacher Straße 111 | 937 |

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss und Kellerraum Nr. 8 und Garage Nr. G 8 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 1449 bis Blatt 1465 und 1475 und 1476) der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.07.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 105.000,00 €

Objektbeschreibung laut Gutachten:

Wohnungseigentum in einem Mehrfamilienhaus mit 12 Wohnungen und 9 Garagen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Auf Verlangen ist im Termin Sicherheit in Höhe von mindestens 1/10 des festgesetzten Verkehrswertes zu leisten bzw. nachzuweisen. Barzahlung ist ausgeschlossen.

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:

Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,

IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,

unter Angabe des **Kassenzeichens: 0141 8900 1056.**

Es wird darauf hingewiesen, dass während des Aufenthaltes im Gerichtsgebäude ein Mund-/Nasenschutz zu tragen ist und die AHA-Regeln einzuhalten sind.